

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 29.04.2015

68. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

68.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf für das Haushaltsjahr 2015	192
69.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2015	194
70.	Bekanntmachung der Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Heeseberg	196
71.	Bekanntmachung der 14. Satzung der Samtgemeinde Heeseberg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung	197
72.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	199
73.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	200

B. Nichtamtlicher Teil

68.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Danndorf Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Danndorf in der Sitzung am 19.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.061.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.061.500,00 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.995.300,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.893.200,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	231.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	806.000,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	282.200,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 282.200,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 371 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 369 v.H. |

2. Gewerbesteuer

342 v.H.

Danndorf, den 19.02.2015

gez. Diethelm Müller

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 120 Abs. 2 NkomVG und,
Die nach § 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.04.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-001004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NkomVG

vom 04.05. bis 08.05.2015

und vom 11.05. bis 12.05.2015

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 27.04.2015

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke

Fricke

69.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Grafhorst für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in der Sitzung am 05.02.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	779.000,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	977.900,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	757.000,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	915.900,00 Euro
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	40.600,00 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.600,00 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 40.600,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 371 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 369 v.H.

2. Gewerbesteuer 342 v.H.

Grafhorst, 05.02.15

gez. K. Wenzel

(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 23.04.2015 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/007 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.05. bis 08.05.2015

und vom 11.05. bis 12.05.2015

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 24.04.2015

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage

gez. Fricke

Fricke

70.

**Bekanntmachung der
Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Samtgemeinde Heeseberg**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 24.03.2015 für das Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg folgende Verordnung erlassen:

**§1
Katzenhaltung**

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
2. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassenkatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2
Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Jerxheim, den 25.03.2015

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

(L.S.)

gez. Mark-Henry Spindler

71.

Bekanntmachung der
14. Satzung der Samtgemeinde Heeseberg
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattung für die
Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds.GVBl. S. 307) und der §§ 5 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 18.12.2012 (Nds.GVBl. S. 279) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 24. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind der Samtgemeinde in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Dabei gilt bei der Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen der jeweilige Hauptkanal als in der Straßenmitte verlaufend. Straßenmitte ist die Mittelachse der Straße vom jeweiligen Anschlusspunkt aus gesehen.
- (2) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechtes auf diesen und im Falle von Abs. 2 S. 3, 2. Hbs. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.
- (4) Auf die künftigen Erstattungskosten können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Erstattungsanspruch zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht erstattungspflichtig ist.

- (5) In den Fällen, in denen ein Erstattungsanspruch noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages bestimmt sich nach den voraussichtlich tatsächlich entstehenden Kosten. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Erstattungspflicht endgültig abgegolten.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Jerxheim, den 24.März 2015

Der Samtgemeindebürgermeister

In Vertretung

gez. Spindler

(L.S.)

(Spindler)

72. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Dienstag, dem 05.05.2015, findet um 15.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 9. öffentliche Sitzung am 03.03.2015
5. Einwohnerfragestunde:
für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
7. Fortführung der sozialen Schuldnerberatung in freier Trägerschaft
hier: Vergabeverfahren für die Zeit ab dem 01.01.2016
8. Fortführung des Pro-Aktiv-Centers Helmstedt (PACE)
9. Zuwendung für den Tagesaufenthalt „Meilenstein“ in Helmstedt
10. Aufstellung eines Inklusionsplanes sowie Implementierung einer/eines Inklusionsbeauftragten beim Landkreis Helmstedt
11. Mitteilungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 17.04.2015

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

73. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule

Am Dienstag, dem 12.05.2015, findet um 10.00 Uhr in der Kreisvolkshochschule Helmstedt, Bötticher Str. 2, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 36. Öffentlichen Sitzung vom 27.11.2014
5. Zielsetzung und Grundstruktur des neuen KVHS-Programms
6. Befristete Fortsetzung einer „Praxisklasse“ mit besonderer Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit gestörter Lernbereitschaft und Auffälligkeiten im Sozialverhalten; Standort Hauptschule (HS) Eichendorffschule Schöningen um weitere 2 Jahre
7. Änderung der Honorarrichtlinien und des Entgeltverzeichnisses zum 01. Januar 2016
8. Angebot der KVHS für Menschen mit Behinderungen
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 13.04.2015

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 16 vom 29.04.2015

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting